

Monastic tithes from their origins to the twelfth century [Giles Constable]

Autor(en): **Ammann, Hektor**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **17 (1967)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verziehen, F. von Schrötters berühmtes «Wörterbuch der Münzkunde» ist nicht von Schötter.

Diese Aussetzungen sind lediglich gemeint als Hinweis auf Gefahr und Glätte, wenn man — mit Recht — in der Wirtschaftsgeschichte die jüngste Entwicklung berücksichtigt. Ich habe den Gedanken nicht unterdrücken können: wenn für die heutige Zeit, die wir miterlebt haben, die wir einigermaßen kennen, für die alle Unterlagen überreich verfügbar sind, solche Divergenzen auftreten, nun, was soll man für die vergangene, für die lang vergangene Zeit erwarten, die wir doch weit weniger gut kennen, für die das Material spärlich und spärlicher ist? Das ist lediglich eine allzu skeptische Überlegung, laut gedacht und niedergeschrieben. Sie darf nicht davon abhalten, die nahe und ferne Vergangenheit zu erforschen und darzustellen. Gerade in diesem Sinne seien Bedeutung und Wert der Wirtschaftsgeschichte Lütges hervorgehoben. Das Werk ist ein eindrücklicher Brückenschlag über 2000 Jahre deutscher Wirtschaftsgeschichte.

Basel

J. Rosen

GILES CONSTABLE, *Monastic tithes from their origins to the twelfth century*. Cambridge, University Press, 1964. 346 Seiten.

Mit der Darstellung der Grundzüge des klösterlichen Zehntenwesens hat der Verfasser, Professor an der Harvard-Universität, auf dem bereits vielfältig beackerten Gebiet eine klare und einleuchtende Übersicht geliefert. Schon die kurz gefaßte Einleitung mit ihrem ausdrücklichen Hinweis auf die Lückenhaftigkeit der quellenmäßigen Grundlage oder auf die Schwierigkeiten, die aus der Verwendung eines Begriffes für einen nach Zeit oder Land völlig verschiedenen Sachinhalt entstehen müssen, zeigt einem das nüchterne Urteil und die sorgfältige Arbeitsweise. Das bestätigt sich dann durch den ganzen Band, der mit seiner klaren, auf alle Rhetorik verzichtenden Darstellung sehr gut verständlich ist. Alle wesentlichen Feststellungen sind durch Verweise auf Quellen oder Literatur belegt und diese Nachweise sind sehr sorgfältig ausgearbeitet. Das Buch erhebt für seine Ergebnisse Anspruch auf allgemeine Geltung; die Liste der Abkürzungen zeigt denn auch eine sehr breite quellenmäßige Grundlage aus ganz Westeuropa. Die Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung ist durchweg sachlich gehalten.

Zum Sachinhalt: Voraugeschickt ist eine Übersicht über das Zehntenwesen des frühen Mittelalters bis zum Ausgang der Karolinger. Zwei Fragenkreise grundsätzlicher Art haben dann den Verfasser interessiert, einmal die Erwerbung von Zehnten durch die Klöster und zweitens die Stellung der Klöster gegenüber anderweitigen Zehntrechten auf ihrem Besitz. Was den Verfasser beschäftigt, ist die grundsätzliche Einstellung der Kirche und der Laienwelt zum Zehntenwesen der Klöster und vor allem die wesentliche Änderung dieser Einstellung im Hochmittelalter und bis zum Ende

des 12. Jahrhunderts. Diese ist sehr weitgehend gewesen und hat beim Eigenbesitz von Zehnten durch die Klöster von der Verneinung eines solchen Besitzes bis zu dessen Vorherrschen in der gesamten Klosterwirtschaft geführt. Schwieriger gestaltete sich die Entwicklung bei dem Anspruch der Klöster auf Zehntfreiheit ihres Eigenbesitzes, wo sich ja z. B. bei der Ablehnung der weitem Geltung fremder Zehntrechte bei neu erworbenem Klosterbesitz schärfste Interessengegensätze und auch durchaus ungerechte Lösungen ergeben konnten. In der Schilderung gerade solcher Interessengegensätze zeigt sich die völlig sachliche Einstellung des Verfassers.

Nicht behandelt wird in dem Werk die wirtschaftliche Bedeutung von Zehntbesitz oder Zehntfreiheit der Klöster. Das soll hier einfach festgestellt werden. Dieser Fragenkreis ist ja tatsächlich bisher nur sehr teilweise, d. h. in besonders günstig gelagerten Einzelfällen genügend geklärt und kaum irgendwo schon in großen Zusammenfassungen befriedigend behandelt worden.

Aarau

Hektor Ammann

HEINZ ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*. München, C. H. Beck, 1966. XVI u. 592 S.

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern ist eine der ursprünglichen Staatsaufgaben. Die Frage nach der Wahrung von Friede und Recht in einer bestimmten Epoche ist daher auch die Frage nach der Bedeutung und Wirksamkeit der Staatsgewalt. Von diesem Gesichtspunkt aus untersucht A. die Bedeutung und Entwicklung der obersten Reichsgewalt vom 13. bis 16. Jh. Die Heraushebung der monarchistischen Tendenzen im deutschen Verfassungsgefüge sollte zu einer neuen, herrschaftlicheren Auffassung vom deutschen Königtum führen gegenüber der älteren mehr genossenschaftlichen Theorie. Ausgangspunkt ist die ausschließliche Friedenshoheit des Königs, doch ist sich A. der Problematik bewußt, wenn er Friedenshoheit und reale Friedensgewalt unterscheidet und feststellen muß, daß der König letztere mit den territorialen und lokalen Gewalten geteilt habe. Wenn auch der Friede in der Person des Königs verkörpert war, so bedeutete Friedensordnung noch keinen Frieden. Dieser mußte durch die politischen Mächte erst herbeigeführt werden. Friedensordnung und Exekution klafften weit auseinander. Die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung und Wirksamkeit des spätmittelalterlichen Königtums muß deshalb sehr verschieden ausfallen, je nachdem man die Friedenshoheit oder die wirkliche Friedenswahrung durch den König ins Auge faßt. Die fürs Königtum positive Antwort des Verfassers beschränkt sich in der Tat weitgehend auf die grundsätzliche Wahrung der Friedenshoheit. Nur zustimmen kann man dem Satz, daß der Landfriede Symptom und Gradmesser der politischen Entwicklung gewesen sei, nicht deren Schrittmacher. Damit aber bekommen die politischen Verhältnisse und Machtkonstellatio-